

## Bundesrathsbeschluß

betreffend

### die Rückvergütung der Monopolgebühr für nicht monopolpflichtige Qualitätsspirituosen.

(Vom 17. August 1887.)

Der schweizerische Bundesrath,

in weiterer Ausführung von Ziffer III seines Beschlusses  
vom 15. Juli 1887 über den successiven Vollzug des Al-  
koholgesetzes,

beschließt:

I. Als nicht monopolpflichtige Qualitätsspirituosen, für welche die Rückvergütung der an der Grenze erhobenen Monopolgebühr beansprucht werden kann, gelten alle reinen Destillate aus Wein, Trauben, Trestern (Trebern), Weinhefe (Drusen), Obst, Steinobst inbegriffen, und dessen Abfällen, Wachholderbeeren und Enzianwurzeln.

Für etwaige weitere Ausnahmen von der Monopolpflicht bleibt spezielle Beschlußfassung des Bundesrathes vorbehalten.

II. Aus Frankreich herkommende Sendungen von Qualitätsspirituosen, für welche der Empfänger Rückvergütung der Monopolgebühr beanspruchen will, müssen von einem Produktionsattest gemäß nachstehendem Formular begleitet sein, welcher Ausweis beim Eintritt in die Schweiz mit dem zollamtlichen Datumstempel zu versehen ist. Erst nach-

träglich einlangende, sowie zollamtlich nicht abgestempelte Produktionsatteste haben keine Gültigkeit.

Für die aus dem übrigen Ausland kommenden Sendungen behält sich der Bundesrath weitere Beschlußfassung vor.

**III.** Das Zolldepartement kann überdies den von einem Produktionsatteste begleiteten Sendungen Muster bis auf 2 Deziliter zollamtlich entnehmen lassen, welche Muster von den Zollstätten versiegelt und unter Angabe des Adressaten, des Fabrikanten und Absenders, der Zeichen und Nummern und des Bruttogewichtes der betreffenden Colli, sowie des Datums der Zollabfertigung der Oberzolldirektion einzusenden sind.

**IV.** Die Geltendmachung von Rückvergütungsbegehren hat innerhalb einer Frist von 2 Monaten, vom Datum der Zollabfertigung an gerechnet, stattzufinden. Später einlangende Gesuche werden nicht berücksichtigt.

**V.** Das Zolldepartement wird mit der weitem Vollziehung beauftragt.

Bern, den 17. August 1887.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,  
Der Bundespräsident:

**Droz.**

Der Stellvertreter des eidg. Kanzlers:

**Schatzmann.**

---

## Produktions-Attest.



Die unterzeichnete Firma ..... in .....  
erklärt hiemit, daß die hienach spezifizierte Sendung

| <i>Marke.</i> | <i>No.</i> | <i>Art<br/>der<br/>Colli.</i> | <i>Bezeichnung<br/>des Getränkes.</i> | <i>Brutto-<br/>gewicht.</i> | <i>Netto-<br/>gewicht.</i> | <i>Liter-<br/>zahl.</i> |
|---------------|------------|-------------------------------|---------------------------------------|-----------------------------|----------------------------|-------------------------|
|               |            |                               |                                       |                             |                            |                         |

welche mit Frachtbrief vom ..... 188.... an die Adresse  
de ..... in ..... abgeht,  
ihr eigenes Fabrikat und ausschließlich durch Destillation von .....  
hergestellt ist.

..... den ..... 188....

*Der Produzent und Verkäufer :*

Die unterzeichnete staatliche Aufsichtsbehörde anerkennt die  
Aechtheit vorstehender Unterschrift und erklärt unter Beisetzung  
ihres Amtssiegels, daß nach ihrer bestimmten Ueberzeugung die  
Angaben der Firma ..... betreffend  
das zur Fabrikation verwendete Material und die Beschaffenheit der  
oben erwähnten Sendung richtig sind.

..... den ..... 188....

## **Bundesrathsbeschluss betreffend die Rückvergütung der Monopolgebühr für nicht monopolpflichtige Qualitätsspirituosen. (Vom 17. August 1887.)**

|                     |                  |
|---------------------|------------------|
| In                  | Bundesblatt      |
| Dans                | Feuille fédérale |
| In                  | Foglio federale  |
| Jahr                | 1887             |
| Année               |                  |
| Anno                |                  |
| Band                | 3                |
| Volume              |                  |
| Volume              |                  |
| Heft                | 37               |
| Cahier              |                  |
| Numero              |                  |
| Geschäftsnummer     | ---              |
| Numéro d'affaire    |                  |
| Numero dell'oggetto |                  |
| Datum               | 20.08.1887       |
| Date                |                  |
| Data                |                  |
| Seite               | 814-816          |
| Page                |                  |
| Pagina              |                  |
| Ref. No             | 10 013 646       |

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.